

Satzung des Stadtjugendringes Gudensberg

Der Jugendring der Stadt Gudensberg hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 2. Mai 1983 folgende Satzung gegeben:

§ 1 — Name, Sitz, Zweck

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Jugendring der Stadt Gudensberg.
- (2) Sitz des Jugendringes ist Gudensberg.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Aufgaben bestehen in der Förderung gemeinsamer Jugendarbeit der bestehenden Vereinigungen, Initiativen und Verbände und der Förderung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der öffentlichen Jugendpflege. Die Eigenständigkeit der Mitglieder in den Organen wird nicht beeinträchtigt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 — Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendring ist freiwillig. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Mitglieder können Vereinigungen, Verbänden, Initiativen und Organisationen werden, die in der Jugendarbeit tätig sind oder eine Jugendgruppe bilden und die demokratische Staatsordnung bejahen. Sie werden durch zu entsendende Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten. Der Stadtjugendpfleger nimmt die Interessen der nicht organisierten Jugendlichen in Gudensberg wahr.
- (2) Die Neuaufnahme in den Jugendring ist schriftlich zu beantragen. über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung erwirkt werden.
- (3) Der Austritt aus dem Jugendring kann jederzeit erfolgen.
- (4) Die Mitglieder erklären ihre ausdrückliche Bereitschaft, an den Aufgabenstellungen des Jugendringes mitzuarbeiten.
- (5) Die Bezeichnung des Mitgliedes ist in die Satzung aufzunehmen. Der Mitgliedernachweis wird vom Vorstand geführt.

§ 3 — Finanzen

- (1) Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 — Vertretung der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied entsendet einen gewählten Delegierten in den Jugendring. Bei Verhinderung des Delegierten soll ein Vertreter dessen Aufgaben wahrnehmen.

§ 5 — Aufgaben

- (1) Die Delegierten nehmen die Interessen des Mitgliedes wahr.
- (2) Sie bestimmen die Richtlinien der Tätigkeit des Jugendringes und entscheiden über alle Angelegenheiten, die den Jugendring betreffen. Sie können die Vorbereitung und Erledigung von Aufgaben insbesondere auf den Vorstand delegieren.
- (3) Nicht übertragen werden können:
 - a) die Beschlußfassung und die Änderung der Satzung und Geschäftsordnung,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 6 – Organe

- (1) Organe des Jugendringes sind
 - a) die Delegiertenversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 7 – Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder und ist grundsätzlich öffentlich. Sie muß sich grundsätzlich jedes Quartal einmal zusammenfinden.
- (2) Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Jugendringes. Die Beschlüsse, außer Ausschlüsse von Mitgliedern und einer Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 — Beschlußfähigkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind

§ 9 - Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann Punkte von der Tagesordnung absetzen oder neu aufnehmen, außer bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
- (4) Die Delegiertenversammlung muß innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird. Es ist eine Begründung vorzulegen.

§ 10 – Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung wird Protokoll geführt. Die Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (2) Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung zur Delegiertenversammlung verschickt.
- (3) Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung verlesen.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, Protokollführer, einem Kassenwart und dem Stadtjugendpfleger. Der Beisitzer ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender. Der Vorstand wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in getrennten Wahlgängen von der Delegiertenversammlung aus deren Mitte gewählt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vor und führt sie aus. Er vertritt den Jugendring nach außen und ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben stimmberechtigt.

§12-Wahlzeit

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) In einer Wahlperiode werden zwei Kassenprüfer gewählt, die aber nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Delegierten dem zustimmen. Der Antrag bedarf der Unterstützung eines Drittels der Delegierten.

§ 13 — Satzungsänderung

- (1) Auf Antrag kann die Satzung nur mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 14 —Auflösung

- (1) Die Auflösung des Jugendringes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Jugendringes der Stadt Gudensberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Jugendarbeit im Sinne dieses Vereins zu verwenden hat.

§ 15 — Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. In die Mitgliederliste haben sich bisher folgende Organisationen eingetragen:
 1. Jugendfeuerwehr Obervorschütz
 2. Jugendrotkreuz Gudensberg
 3. TSV Gudensberg
 4. Jugendfeuerwehr Dorla
 5. Katholische Pfarrgruppe Gudensberg
 6. Jugendwohngruppe Gudensberg
 7. TSV Obervorschütz
 8. Jugendfeuerwehr Dissen
 9. Jugendclub Dissen

10. Jugendfeuerwehr Gudensberg
11. DLRG – Gudensberg
12. Evangelischer Posaunenchor Dissen
13. Verein zur Förderung des Pflege- und Adoptivkinder-wesens e. V.
14. Gudensberger Schwimmgemeinschaft
15. Gudensberger Jugendgruppe
16. Original Chattengauer
17. Jugendgruppe der Gemeinde Gottes
18. Stadtjugendpflege Gudensberg.